



Abwasserreglement

Roggenburg Februar 1996

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmung

- Ingress
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht
- § 3 Schadendienst

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

- § 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan
- § 5 Projektierung und Bau
- § 6 Betrieb und Unterhalt

C. Private Abwasseranlagen

- I. Verschmutztes Abwasser
 - § 7 Anschlusspflicht
 - § 8 Bewilligungspflicht

- II. Nichtverschmutztes Abwasser
 - § 9

- III. Nichtverschmutztes Abwasser
 - § 10 Grundsatz
 - § 11 Unterhaltspflicht
 - § 12 Haftung
 - § 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

D. Finanzierung

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 14 Grundsätze
 - § 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- II. Anschlussbeiträge
 - § 16 Beitragspflicht
 - § 17 Eintritt der Beitragspflicht
 - § 18 Zahlungsmodalitäten

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 19 Gebührenpflicht

§ 20 Eintritt der Gebührenpflicht

§ 21 Zahlungsmodalitäten

IV. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 22 Kanalisationsbewilligungen

E. Schlussbestimmungen

§ 23 Vollzug

§ 24 Rechtsschutz

§ 25 Strafbestimmungen

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Anhang 1

Anschlussbeiträge

Anhang 2

Gebührenordnung

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Roggenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen
- ² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- ³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden
 - b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein
 - c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- ⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen

§ 3 Schadendienst

- ¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.
- ² Die anfallenden Aufgaben werden durch *den Feuerwehrdienst oder ein beauftragtes Fachunternehmen* der Gemeinde wahrgenommen-

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 4 Genereller Kanalisations- und Entwässerungsplan

- ¹ Die Gemeinde erstellt einen generellen Kanalisations- und Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.
- ² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Es bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- ³ Für grössere Industrie- und Gewerbebezonen kann die Gemeindeversammlung seine Kompetenz zur Erstellung des GEP den betroffenen Unternehmen übertragen.

§ 5 Projektierung und Bau

- ¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Abteilung des Abwassers im Rahmen des GEP.
- ² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die Gemeindeversammlung auch über das Enteignungsrecht.
- ³ Der Gemeinderat **beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der** Projekte für die Abwasseranlagen.
- ⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- ⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- ⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt **und den Ersatz** der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

- ¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz ¹ erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

- ¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden soll, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses **bzw. der Entwässerung** ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.
- ² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Einleitung von Kanalisationsbewilligungen und er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest.
- ⁴ Hat die Gemeinde die Erstellung des GEP für eine grösser Industrie – oder Gewerbezone den privaten Unternehmen übertragen, so muss die Kanalisationsbewilligung beim Kanton eingeholt werden.

II. Nicht verschmutztes Abwasser

§ 9

- ¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet werden soll.

- ² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Kanalisationsgesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung eingeleitet wird.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauberwasserleitung.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde.
- ² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- ³ Nach Abschluss (vor Eindeckung) wird der Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde von der Baubehörde der Gemeinde kontrolliert. (in Baubewilligung vormerken).

§ 11 Unterhaltungspflicht

- ¹ Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- ² Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instand gestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

- ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die langfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, Betrieb und Unterhalt **und den Ersatz** der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden und zwar:

- a) in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss der Kanalisation;
 - b) in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten;
- ² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenabrechnung anteilmässig abziehen.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

II. Anschlussbeiträge

§ 16 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen **Anschlussbeitrag leisten, wenn er bzw. sie** das Grundstück an die **Abwasseranlagen** anschliesst.
- ² Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.
- ³ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden nicht berücksichtigt:
 - a) bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen:
 - b) bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

- 4 Für Index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbetrag erhoben.

§ 17 Eintritt der Beitragspflicht

- 1 Bei einem Neubau wird der Betrag erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt.
- 2 Bei einem Um- und Erweiterungsbau wird der Betrag erhoben, wenn die Revisionsschatzung vorliegt.

§ 18 Zahlungsmodalitäten

- 1 Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto von 3% gewährt.
- 3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.
- 4 in begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 19 Gebührenpflicht

- 1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr nach dem Wasserverbrauch bezahlen.
- 2 Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

§ 20 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird.

§ 21 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Abwassergebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

IV: Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 22

- ¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, Abnahmegebühr, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 23 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- ³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 24 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen betreffend der Anschlussbeiträge (§ 16) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 25 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu **CHF 1'000.—** bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Laufen Beschwerde eingelegt werden.

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 12. Dezember 1986 (Kt. Bern genehmigt) wird aufgehoben.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:
 - a) eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
 - b) abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
 - c) nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.
- ² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.
- ³ ***Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen, müssen bei Erneuerung der bestehenden Abwasseranlagen keine Vorteilsbeiträge mehr leisten.***

§ 28 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 19. April 1996

Beschlossen vom Gemeinderat-.....

Im Namen der/des Gemeinderates

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am-.....

Anhang

Höhe des Anschlussbeitrages (§ 16)

Der Anschlussbeitrag beträgt 1.25% des Brandversicherungswertes bzw. der Erhöhung des Wertes.

Gebührenordnung

a) jährliche Abwassergebühren

2.1. Kosten für die jährliche Abwassergebühr

Mit der jährlich zu entrichtenden Abwassergebühr (Betriebsgebühr) sollen Leistungssanierungen, Betriebsunterhalt, Passivzinsen und Abschreibungen sowie weitere Betriebskosten (z.B. Beiträge an den Kantonen usw.) gedeckt werden.

2.2 Massgebende Berechnungsgrössen

Die Abwassergebühr richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch und nach einem aus der Erfolgsrechnung der Kanalisationskasse resultierenden Gebührensatz.

2.3 Berechnung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz pro m³ Trinkwasserverbrauch berechnet sich nach der Erfolgsrechnung der Kanalisationskasse und beträgt CHF 2.50/m³.

2.4 Berechnung der jährlichen Abwassergebühr

Die jährlich zu entrichtende Abwassergebühr errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\underline{\text{Jährlicher Wasserverbrauch} \times \text{Gebührenansatz}}$$

2.5 a) Von der jährlichen Abwassergebühr befreit sind Trinkwasserbezüge landwirtschaftlicher Betriebe, wenn sie über einen separaten Wassermesser bezogen und nachweisbar nicht der Kanalisation zugeführt werden.

2.5 b) Die Kanalisations-Bewilligungsgebühr beträgt CHF 25.— pro Bewilligung

2.5 c) Die Kanalisations-Abnahmegebühr beträgt CHF 50.— pro Abnahme

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin: